

Pforzheim, 23.03.2012

Mandanteninformation III/2012

Vorsorgen, bevor es zu spät ist:

Die Vorsorgevollmacht

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer regelmäßigen Informationen wollen wir heute über ein hoch aktuelles und wichtiges Instrument der Vorsorge, die Vorsorgevollmacht, aufklären.

Jeder von Ihnen kann plötzlich mit der Tatsache eines durch Unfall oder einer Erkrankung, z. B. eines Schlaganfalles, schwer pflegebedürftigen Angehörigen konfrontiert werden und macht dann meist erstmals völlig überraschend die Erfahrung mit dem sog. Betreuungsgericht.

Dieser Überraschung liegt häufig der weit verbreitete Irrtum zugrunde, dass viele von Ihnen meinen, für plötzlich nicht mehr entscheidungsfähige Angehörige einfach handeln zu können. Dies ist indes ebensowenig für den Ehepartner möglich wie für Vater, Mutter oder volljährige Kinder. Vielmehr entscheidet stattdessen das Betreuungsgericht über einen Betreuer. Um dies zu vermeiden, wollen wir Sie mit dieser Mandanteninformation aufklären und Ihnen die geeigneten Mittel zur Vorsorge nachstehend erläutern:

1.

Es steht außer Frage, dass vorgesorgt werden sollte, denn Pflegebedürftigkeit ist grundsätzlich keine Frage des Alters. Sie kann jeden von uns schlagartig von heute auf morgen durch Unfall oder Krankheit unerwartet treffen.

Wer nicht mehr selbst entscheiden kann, bedarf einer oder mehrerer Personen, die für den Vollmachtgeber die Entscheidungen ersatzweise in seinem Willen treffen. Hierzu dient die sog. **Vorsorgevollmacht**, die die entsprechenden Handlungsbefugnisse verleiht.

Die Vorsorgevollmacht gilt nur dann, wenn der Betreffende geschäftsunfähig ist und somit keine rechtswirksamen Willenserklärungen mehr abgeben kann. Allerdings muss die Vorsorgevollmacht bereits vor Eintritt dieses Zustandes errichtet werden, denn ein Geschäftsunfähiger kann niemanden mehr bevollmächtigen. Das unbeliebte Thema sollte daher in Angriff genommen werden, solange es noch geht.

Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht verlangt Vertrauen, denn mit ihr vorgenommene Handlungen sind rechtswirksam. Im Zustand der Geschäftsfähigkeit kann eine erteilte Vorsorgevollmacht im Übrigen jederzeit widerrufen werden. Sie kann auch nach dem Tod des Vollmachtgebers durch dessen Erben widerrufen werden. Ferner kann eine Vorsorgevollmacht, wenn sie dem Bevollmächtigten nicht sofort ausgehändigt werden soll, auch bei einem Anwalt Ihres Vertrauens hinterlegt werden mit der Maßgabe, die Vorsorgevollmacht auftragsgemäß dem Bevollmächtigten erst dann zu überreichen, wenn der Fall der Handlungsunfähigkeit eingetreten ist oder aber unmittelbar bevorsteht.

Der Bevollmächtigte, der umfassende Vorsorgevollmacht hat, ist insbesondere zu Entscheidungen der Gesundheitsfürsorge, des Aufenthaltsorts, der Vermögensverwaltung, im Umgang mit Behörden, zur Vertretung vor Gericht und der Teilnahme am Post- und Telefonverkehr ermächtigt. Diese Punkte sollten in jedem Fall bei der Vollmacht bedacht werden.

Zwar sind Handlungsbeschränkungen möglich, ohne ausreichende Bevollmächtigung büßt die Vorsorgevollmacht jedoch ihren Zweck - die Vermeidung einer Betreuung - ein. Trotz des Vorliegens einer Vollmacht entscheidet das Betreuungsgericht aber stets noch mit bei bestimmten gesetzlich geregelten Fällen der Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahmen und lebensbedrohlichen Gesundheitseingriffen.

2.

In der Regel wird die sog. **Betreuungsverfügung**, die den Betreuungsfall regelt, im Rahmen der Vorsorgevollmacht mitgeregelt. Die Betreuungsverfügung kann jedoch auch unabhängig einer weitreichenderen Vorsorgevollmacht errichtet werden sollen.

Sie regelt vor allem, wer im Betreuungsfall als Betreuer bestellt werden soll. Auch kann umgekehrt bestimmt werden, wer keinesfalls Betreuer sein soll. Ferner können dem Betreuer, der für den Betreuten zu sorgen hat, Vorgaben auferlegt werden und wie die Betreuung stattfinden soll. Wegen der Bedeutung für die Betreuung ist das Auffinden einer Betreuungsverfügung wichtig, so dass die wesentlichen Daten, sowohl was die Vorsorgevollmacht als auch die Betreuungsverfügung u. a. anbelangt, im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hinterlegt werden sollten.

Wir beraten Sie auch diesbezüglich umfassend und sind mit dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer online verbunden.

3.

Die **Patientenverfügung**, die ebenfalls zweckmäßigerweise Bestandteil einer Vorsorgevollmacht ist, ist zwischenzeitlich seit dem Jahre 2009 auch in § 1901 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Mit ihr kann jeder Volljährige vorher festlegen, welche medizinischen - insbesondere lebensverlängernden - Maßnahmen bei fehlender Einwilligungsfähigkeit erfolgen oder unterbleiben sollen.

Wegen der weitreichenden Folgen ist die eingehende Beratung anzuraten, damit die Patientenverfügung den Willen des Betroffenen möglichst genau wiedergibt. Ohne eingehende Kenntnisse und Beschäftigung mit diesem Thema können Vordrucke dies weder zur Vorsorgevollmacht noch zur Betreuungs- und schon gar nicht zur Patientenverfügung leisten.

4.

Wir stehen Ihnen zu allen Fragen im Zusammenhang mit den dargestellten Informationen und der Errichtung einer Vorsorgevollmacht gerne zur Verfügung.

Thomas Staib

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
tst@staib-partner.de

Heike Diehl-Staib

Rechtsanwältin
hds@staib-partner.de